



## Angaben der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019

Die KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft (»Gesellschaft«) legt nachfolgende Informationen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (»Offenlegungsverordnung« oder auch »Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz: SFDR«) über die Strategien der Gesellschaft zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen offen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen bzw. Veränderungen von Einflussfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, deren Eintreten potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens oder Vermögensgegenstandes haben. Zentrale Einflussfaktoren sind der Klimawandel sowie gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Umweltrisiken sind zusätzlich in physische Risiken und transitorische Risiken zu unterscheiden. Zu den physischen Risiken gehören z. B. Extremwetterereignisse und deren Folgen wie auch langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen. Transitorische Risiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft. Nachhaltigkeitsrisiken treten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zunehmend auf und auch mit transitorischen Risiken muss aufgrund der verstärkten Regulierung zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele vermehrt gerechnet werden. Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung von Investitionen und Fonds haben. Neben direkten wirtschaftlichen Auswirkungen können auch Rechts- und Reputationsrisiken, die in der Folge von Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, den Wert von Investitionen negativ beeinflussen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich in erheblichem Umfang auf das wirtschaftliche Ergebnis einer Investition auswirken. Sie können zu einer Minderung oder auch Zerstörung von Vermögenswerten führen. Daneben können Nachhaltigkeitsrisiken auch auf alle anderen bekannten Risiken einwirken und diese wesentlich verstärken.

Investitionsentscheidungen werden in der Gesellschaft von den Entscheidungsträgern aus den relevanten Fachbereichen getroffen. Basis der Investitionsentscheidungen sind die individuellen Investmentstrategien, das Immobilienmarkt-Research sowie die notwendigen wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) im Investmentprozess. Im Rahmen der Due Diligence, des Research-Prozesses und des Risikomanagementprozesses werden Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und ermittelt und so in den Investmentprozess eingebracht. Die im Rahmen des Investmentprozesses erhobenen Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken werden im Rahmen einer ESG-Analyse in der Entscheidungsvorlage dokumentiert. Die Entscheidungsträger im Investmentprozess prüfen die ermittelten Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken. Die Investmententscheidung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ESG-Analyse und der Auswirkung auf das Portfolio getroffen.

Durch die aktive Berücksichtigung im Investmentprozess können Nachhaltigkeitsrisiken für die Einzelinvestitionen und das Gesamtportfolio überwacht und gesteuert werden.

Zudem berücksichtigt die Gesellschaft mehrere Regelwerke, die der Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken dienen (Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI – United Nations Principles for Responsible Investments), BVI-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement).

KanAm Grund  
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
Ein Unternehmen der KanAm Grund Group  
OMNITURM | Große Gallusstraße 18  
60312 Frankfurt am Main

T +49 69 710411-0  
F +49 69 710411-100  
[www.kanam-grund.de](http://www.kanam-grund.de)  
[www.LCI-Fonds.de](http://www.LCI-Fonds.de)

**Hinweis:** Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung nach der SFDR sind derzeit noch in der Entwicklung. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft für das Sondervermögen verfolgten Artikel-8-Anlagestrategie erfolgen muss.